

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Arbeitsgruppe MI4 - Asylrecht und Asylverfahren
Team GEAS-Umsetzung
Alt Moabit 140
10557 Berlin
Per E-Mail: GEAS@bmi.bund.de

Hamburg, 08.07.2025
IV-2-1-07

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren für ein Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vom 24. Juni 2025 (GEAS-Anpassungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZDS) bedankt sich für die Möglichkeit, schriftlich Stellung zum Entwurf des Bundesministeriums des Inneren für ein Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) nehmen zu können.

Der ZDS ist der Bundesverband der 140 am Seegüterumschlag in den Häfen beteiligten Betriebe in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Er vertritt die gemeinsamen wirtschafts-, gewerbe-, sozial- und tarifpolitischen Interessen der Unternehmen und schließt für seine tarifgebundenen Mitglieder Tarifverträge für Hafentarbeiter*innen.

Der Entwurf sieht für § 65 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) folgenden Text vor:

Pflicht der Hafens- und Flughafenbetreiber

Der Betreiber eines Hafens oder Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Gelände des Hafens oder Verkehrsflughafens geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.

ZDS - Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.

HAMBURG Am Sandtorkai 2 | D-20457 Hamburg | Tel. +49 40 88 36 57 87 0 | Fax +49 40 88 36 57 88 8

BERLIN Leipziger Platz 8 | D-10117 Berlin | Tel. +49 30 22 01 25 69

info@zds-seehafen.de | www.zds-seehafen.de | VR-Nr.: 6833 | Steuer-Nr.: 17/437/01093 | LR-Nr.: R004160

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die wenigsten der 51 Häfen mit Grenzübergangsstellen (gemäß [ABL. C 290/05](#) vom 18.08.2023) Passagierverbindungen ins Nicht-EU-Ausland bedienen. Die Anzahl illegaler Einreisen an deutschen Seehäfen dürfte nur einen Bruchteil aller illegalen Einreisen darstellen. Eine Verpflichtung aller Häfen, Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern zu errichten, scheint daher kaum zielführend.

Deshalb sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf Seite 145 „Im Rahmen der Verfahren kann eine Unterbringung der Ausländer vor Entscheidung über die Einreise an Häfen notwendig werden. Ob, an welchen Standorten sowie in welchem Umfang die Bereitstellung von Unterkünften auf dem Hafengelände notwendig ist, hängt von der Anzahl der Grenzübertritte an den jeweiligen Häfen sowie den infrastrukturellen Gegebenheiten auf dem Hafengelände ab. Die Unterkünfte sind nach Feststellung des Bedarfs durch die zuständige Behörde auf Verlangen bereitzustellen.“ grundsätzlich zu begrüßen.

Wir regen daher an, diesen Abschnitt im Hinblick auf seine wesentliche Klarstellungsfunktion als neuen Absatz 2 in die Regelung des § 65 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen.

Aus praktischer Sicht weisen wir darauf hin, dass Hafenflächen nicht nur vor dem Hintergrund geopolitischer Krisen sowie wirtschafts- und handelspolitischen Unsicherheiten, sondern auch generell knapp bemessen sind und sich unter dem Gesichtspunkt der für die Versorgungssicherheit notwendigen Flächeneffizienz weder betrieblich noch rechtlich für die Unterbringung von Menschen eignen.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die beabsichtigte Gesetzesänderung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen auf dem Hafengelände einen erheblichen Eingriff in eigentumsrechtliche Positionen (Nutzung der Hafenfläche für Geschäftsfelder des Hafenunternehmens) darstellt. Entschädigungslos würde diese Inanspruchnahme in rechtlicher Hinsicht nicht haltbar sein.

Wir bitten daher höflich, den Entwurf entsprechend anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZDS)
Geschäftsführung